



KT-Drucks. Nr. 002/2013

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

öffentlich

Dezernent

Alfred Schmid
Telefon 07031-663 1640
Telefax 07031-663 1269
a.schmid@lrabb.de

15.02.2013

**Familien- und Jugendhilfeverbände im Landkreis Böblingen
Weiterentwicklung und vertragliche Neuvereinbarungen für den Zeitraum
ab 01.01.2014**

I. Vorlage an den

Jugendhilfeausschuss
zur Beschlussfassung

25.02.2013

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung des Amtes für Jugend und Bildung wird beauftragt, für den Zeitraum ab 1.1.2014 eine Rahmenvereinbarung mit den Trägern Sozialtherapeutischer Verein Holzgerlingen e.V., Stiftung Jugendhilfe aktiv, Verein für Jugendhilfe im Landkreis Böblingen e.V. und Waldhaus Jugendhilfe gGmbH über die Erbringung von ambulanten Jugendhilfeleistungen in den sechs regionalen Familien- und Jugendhilfeverbänden auf der Basis der unter III b) genannten konzeptionellen Veränderungen mittels freihändiger Vergabe im Rahmen eines bilateralen Verhandlungsverfahrens vorzubereiten.

III. Begründung

In den politischen Gremien des Landkreises war mit den Kreistagsdrucksachen 87/2003 und 164/2003 der Aufbau von regionalen Familien- und Jugendhilfeverbänden (FJV) im Landkreis Böblingen mit einer 18-monatigen Einführungs- und Probephase beschlossen worden. Nachdem die Probephase positiv bewertet worden war, beschloss der Jugendhilfe-, Schul- und Sozialausschuss am 04.10.2005 (KT-Drucks. Nr. 115/2005) einstimmig den Regelbetrieb für eine zweite Vertragsphase der Familien- und Jugendhilfeverbände vom 01.01.2006 bis 31.12.2008 und am 30.06.2008, ebenfalls einstimmig, eine dritte Phase bis 31.12.2012 (KT-Drucks. Nr. 76/2008).

1. Ausschreibung im Jahr 2012

Für den neu zu vereinbarenden Vertragszeitraum beabsichtigte der Landkreis Böblingen, Verträge zur Geschäftsführung der Familien- und Jugendhilfeverbände (FJV) und zur Erbringung ambulanter Leistungen im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens abzuschließen. Grundlage hierfür war ein rechtliches Prüfverfahren der Vereinbarungen und Rahmenverträge im Rahmen der Teilnahme am Bundesmodellprogramm „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“. Ende 2006 erhielten die Vertragspartner von einem in der Jugendhilfe renommierten Rechtsgutachter deutliche Hinweise, dass bei Neuvereinbarungen ein künftiges Vergabeverfahren so zu gestalten ist, dass jeder potentielle Interessent unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit im Bewerbungsverfahren behandelt wird. Für die Vertragsperiode 2009-2012 wurde hiervon abgesehen, da sich das Projekt „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“ zum damaligen Zeitpunkt in der Erprobungsphase befand. Mit den Trägern wurde bereits nach Vorlage dieser juristischen Einschätzung kommuniziert, dass für die nächste Vereinbarungsperiode voraussichtlich eine Ausschreibung vorgeschaltet werden würde. Zur rechtlichen Absicherung wurde nach ausführlicher Erörterung des Sachverhalts in einer Sitzung der AG Jugendhilfeplanung am 13.10.2011 entschieden, zusätzlich zur Frage einer Ausschreibungspflicht ein Rechtsgutachten einzuholen. Dieses lag im Januar 2012 vor und kam zum Ergebnis, dass eine Ausschreibung der Geschäftsführung der Familien- und Jugendhilfeverbände sowie die grundsätzlich damit verbundene Bereitschaft und Fähigkeit ambulante Leistungen der Jugendhilfe zu erbringen, jugendhilferechtlich zulässig und vergaberechtlich erforderlich sei.

In Sitzungen der AG Jugendhilfeplanung (an denen ab diesem Zeitpunkt ausschließlich nicht befangene Kreisrätinnen und Kreisräte teilnahmen) wurden die Ausschreibungsunterlagen diskutiert und erarbeitet. Am 27.3.2012 wurde wegen Überschreitung des Schwellenwertes ein europaweites Nichtoffenes Verfahren nach VOL/A bekanntgemacht (Az.: 2012/S69-114704). Dieses Vergabeverfahren wurde von einem der bisherigen geschäftsführenden Träger am 4.6.2012 gerügt. Nach erneuter vergaberechtlicher Konsultation einer Rechtsanwaltskanzlei durch den Landkreis im Hinblick auf ungeklärte Fragen der Vergabepflichtigkeit und -fähigkeit sowie gerügter Vergaberechtsverstöße wurde das Verfahren am 18. Juni 2012 aufgehoben. Der Landkreis bat daraufhin die auf Vergaberecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei MenoldBezler Stuttgart im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme zu prüfen, welche Notwendigkeiten bzw. Möglichkeiten bestehen, ambulante Leistungen nach dem SGB VIII sowie die Geschäftsführung der FJVe auszuschreiben.

Nach Abwägung der Argumente die für bzw. gegen eine Ausschreibungspflicht sprechen, kommt das Gutachten zu folgendem Ergebnis: „Weder die Erbringung ambulanter Leistungen nach dem SGB VIII durch freie Träger der Jugendhilfe noch die Geschäftsführung in den FJVs des Landkreises Böblingen ist unter Beachtung der Vorgaben des europäischen Vergaberechts auszuschreiben. In beiden Fällen ist nach unserer Rechtsauffassung nicht vom Vorliegen eines öffentlichen Auftrags im Sinne des § 99 GWB auszugehen.“ Aufgrund dieser Rechtsauffassung eröffnen sich dem Landkreis Böblingen MenoldBezler zufolge zwei Möglichkeiten. „1. Abschluss der vorgesehenen Leistungsvereinbarungen im Rahmen freihändiger Verfahren ohne Durchführung eines Wettbewerbs unmittelbar mit dem gewünschten Vereinbarungspartner oder 2. Abschluss der vorgesehenen Leistungsvereinbarungen im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens zur Ermittlung der künftigen Vereinbarungspartner. Im Ergebnis überwiegen nach Ansicht des Gutachters die Vorteile eines wettbewerblichen Verfahrens.“

Der ebenfalls um Stellungnahme gebetene Landkreistag Baden-Württemberg sieht in einer Stellungnahme vom 27.6.2012 im Ergebnis die Anwendung des Wettbewerbs- und Vergaberechts „nicht als zwingend“ an.

Nach Aufhebung der Ausschreibung wurde in einer nichtöffentlichen Sitzung der AG Jugendhilfeplanung die Landkreisverwaltung am 28.6.2012 einstimmig beauftragt, die Verträge der Familien- und Jugendhilfeverbände zunächst um ein Jahr zu verlängern, die offenen Rechtsfragen zu klären und ohne Zeitdruck zu Neuvereinbarungen zu kommen.

2. Weiterentwicklung der Konzeption

In einer Sitzung am 28.9.2012, an der Vertreter aller o.g. Träger sowie der Landkreisverwaltung teilnahmen, legten die freien Träger ein gemeinsam erarbeitetes und abgestimmtes Positionspapier vor. In diesem sehen sie das Ziel, durch die FJVe die Kinder- und Jugendhilfe im Gemeinwesen zu verankern als „voll umgesetzt“ an. Die in der Aufbauphase für sehr wichtig erachteten Koordinationsstellen seien künftig verzichtbar, es gehe eher um konkrete Arbeit in gemeinwesenbezogenen und sozialräumlich vernetzten Strukturen. Diese Arbeit im operativen Bereich kann aus ihrer Sicht künftig von ihren vor Ort tätigen Fachkräften geleistet werden. In weiteren Sitzungen wurden diese Vorstellungen näher erörtert und mit den Erwartungen der Verwaltung abgeglichen. Ergebnis dieser Beratungen und Abstimmungen ist, dass für den neuen Vertragszeitraum folgende Eckpunkte den Rahmen bilden sollen:

Folgende Kernbestandteile, die sich in der Vergangenheit bewährt haben, bleiben erhalten:

- Die Struktur und räumliche Gliederung der Familien- und Jugendhilfeverbände bleibt unverändert.

- In jedem FJV gibt es auch weiterhin einen Schwerpunktträger (bisher: geschäftsführender Träger). Er ist der vorrangige Ansprechpartner für den Sozialen Dienst.
- Der Sozialtherapeutische Verein ist nach wie vor ein wichtiger (zweiter) Vertragspartner in allen FJVen.
- Die regionale Planungsstruktur und die etablierten Kommunikationsebenen (reg. Lenkungsgruppen, Regionale Planungsgruppe, Steuerungsgruppe) bleiben erhalten.
- Alle im Rahmen von „Wirkungsorientierter Jugendhilfe“ getroffenen und weiterentwickelten Vereinbarungen zur Hilfeplanung, Evaluation, Qualitätsentwicklung, Schulungskonzepten etc. werden beibehalten, neu hinzukommende Leistungserbringer müssen sich den Vereinbarungen und Standards anschließen.
- Die Einbeziehung von sozialräumlichen Ressourcen, insbesondere von Regelangeboten in die konkrete Ausgestaltung von Hilfen zur Erziehung bleibt eine Aufgabe, die künftig stark in den Fokus der Fachkräfte des Sozialen Dienstes rückt.
- Im Rahmen von Hilfeplanungen sind anzustrebende Inklusionsleistungen, z.B. Integration eines Jugendlichen in kommunale Jugendarbeit oder einen Verein, als Ziel zu benennen und entsprechende zeitliche Ressourcen einzuplanen.

Änderungen gibt es ab 1.1.2014 hinsichtlich folgender Vertragsbestandteile:

- Die 3,5 Stellen der bei den bisherigen geschäftsführenden Trägern angesiedelten KoordinatorInnen fallen weg. Ihre Aufgaben werden vom Sozialen Dienst wahrgenommen. Mit dieser Änderung wird auch der Vorschlag des IMAKA-Gutachtens aufgegriffen, im Sozialen Dienst selbst mehr Beratungsleistungen zu erbringen und die direkte Arbeit im Sozialraum zu stärken.
- Auf „insoweit erfahrene Fachkräfte“ bei den Schwerpunktträgern (bislang die Koordinatoren) kann nicht mehr zurückgegriffen werden.
- Die bisher bei den geschäftsführenden Trägern angestellten Erziehungsbeistände werden sukzessive bis zum 30.6.2013 im Rahmen geringfügiger Beschäftigung beim Landratsamt angestellt. Die Koordination sowie die Dienst- und Fachaufsicht übernimmt wieder das Amt für Jugend und Bildung. Auch hierzu findet sich ein entsprechender Vorschlag im IMAKA-Gutachten.
- Es werden keine jährlichen Fachleistungsstundenbudgets verhandelt, die Inanspruchnahme der einzelnen Träger erfolgt ausschließlich über das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten (§ 5 SGB VIII). Mit weiteren Trägern, die ambulante Leistungen anbieten, werden ggf. bilaterale Verträge abgeschlossen. Die Träger- und Angebotsvielfalt ist somit gewährleistet.
- In bilateralen Verhandlungen werden zwischen dem Landkreis und den einzelnen Trägern sachgerechte, trägerindividuelle Fachleistungsstundensätze vereinbart. Die

Eckpunkte der Fachleistungsstunde (Jahresarbeitszeit, Aufteilung fallbezogene/ fallübergreifende Zeitanteile, Auslastung) werden einheitlich gestaltet.

Da durch die mit den Freien Trägern abgestimmten konzeptionellen Neuerungen ohnehin bereits mehr Wettbewerb in den FJV's strukturell verankert wurde, ohne das sozialräumliche Konzept aufzugeben, ist nach Auffassung der Landkreisverwaltung nunmehr die zeitnah und relativ unaufwändig durchzuführende freihändige Vergabe einem wettbewerblichen Verfahren vorzuziehen. Die Entgeltverhandlungen mit den Trägern wird die Landkreisverwaltung unter Beteiligung des Leistungsentgeltreferats des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg führen.

Der Entwurf der Rahmenvereinbarung wird dem JHA am 22.04.2013 zur Verabschiedung vorgelegt.



Roland Bernhard